

Satzung

Dortmunder Nachtschicht e.V.

19.November 2017

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Dortmunder Nachtschicht“. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Dortmund eingetragen werden und erhält den Zusatz „e.V.“ (eingetragener Verein).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Dortmund.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein „Dortmunder Nachtschicht“ verfolgt als Idealverein ausschließlich und unmittelbar kulturell fördernde Zwecke.
2. Der Verein hat zum Ziel, einmal pro Jahr die Nachtschicht vorzubereiten, zu organisieren und durchzuführen.
Die Nachtschicht ist eine große Schnitzeljagd durch Dortmund und Umgebung, an der Teams von zwei bis fünf Personen teilnehmen können. Die Teilnehmer bekommen an einem vorher mitgeteilten Startpunkt ein Rätsel, dessen Lösung die nächste Station angibt, bei der das nächste Rätsel zu finden ist. Es wird angestrebt, die Stationen an kulturell oder heimatkundlich interessanten Orten zu platzieren und diese so den Teilnehmern näher zu bringen
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§3 Erwerb und Arten der Mitgliedschaft

1. Es werden folgende Arten der Mitgliedschaft unterschieden:
 - a) Vollmitgliedschaft: Ein Vollmitglied kann jede natürliche Person werden.
 - b) Fördermitgliedschaft: Ein Fördermitglied kann jede natürliche und jede juristische Person werden.
 - c) Kurzzeitmitgliedschaft: Ein Kurzzeitmitglied kann jede natürliche, volljährige Person werden.
2. Der Antrag auf Vollmitgliedschaft und Fördermitgliedschaft ist schriftlich, elektronisch oder mündlich, Kurzzeitmitgliedschaft in der Regel schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Fördermitglieder und Kurzzeitmitglieder dürfen nicht ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

§4 Beendigung der Fördermitgliedschaft

1. Die Fördermitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder im Fall einer juristischen Person auch durch Auflösung.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder
 - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§5 Beendigung der Vollmitgliedschaft

1. Die Vollmitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich, elektronisch oder mündlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Unter Angabe von Gründen kann eine Kündigung mit einer Frist von einem Monat erfolgen.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung als Vollmitglied des Vereins ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat. Für den Ausschluss eines Vollmitglieds ist eine einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung notwendig. Eine als Vollmitglied ausgeschlossene Person kann, soweit keine Gründe dagegen sprechen, fortan Fördermitglied des Vereins sein.

§6 Dauer der Kurzzeitmitgliedschaft

1. Die Kurzzeitmitgliedschaft dauert für den Zeitraum einer Nachtschicht an. Sie beginnt nach Zustimmung des Vorstands und erfolgter Zahlung des Mitgliedsbeitrags und endet in der Regel spätestens nach 24 Stunden.

§7 Rechte und Pflichten der Fördermitglieder

1. Jedes Fördermitglied hat das Recht kostenlos an der Nachtschicht teilzunehmen. Des Weiteren hat jedes Fördermitglied, das bei der Mitgliederversammlung anwesend ist, Stimmrecht beim Haushaltsplan.
2. Im Falle einer juristischen Person, darf in der Regel ein Vertreter kostenlos an der Nachtschicht teilnehmen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
3. Jedes Fördermitglied hat die Pflicht die Interessen des Vereins zu unterstützen, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten.

§8 Rechte und Pflichten der Vollmitglieder

1. Jedes Vollmitglied hat das Recht bei der Vorbereitung, Organisation und Durchführung der Nachtschicht aktiv mitzuwirken. Jedes Vollmitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht bei der Mitgliederversammlung und kann in den Vorstand gewählt werden.
2. Jedes Vollmitglied hat die Pflicht die Interessen des Vereins zu unterstützen, insbesondere durch aktive Mitarbeit beim Vorstand des Vereins und/oder dem Organisationsteam.

§9 Rechte und Pflichten der Kurzzeitmitglieder

1. Jedes Kurzzeitmitglied hat das Recht an der Nachtschicht teilzunehmen.
2. Jedes Kurzzeitmitglied hat die Pflicht, einen von der Mitgliederversammlung des Vereins festgelegten Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Dieser ist zu Beginn der Mitgliedschaft zu zahlen.

3. Kurzzeitmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht bei Vereinsangelegenheiten.

§10 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Fördermitglied hat einen jährlich im Voraus fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Jedes Kurzzeitmitglied hat zu Beginn der Mitgliedschaft seinen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
3. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Sie sollen für Fördermitglieder mindestens so hoch sein, wie für Kurzzeitmitglieder. Bei der Festlegung der Beiträge ist die Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit angemessen zu berücksichtigen.

§11 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und das Organisationsteam.

§12 Vorstand

1. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - die Verwaltung des Vereinsvermögens
 - die Aufnahme neuer Mitglieder.
2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Zwei beliebige Vorstandsmitglieder vertreten den Verein juristisch.
3. Schatzmeister und Vorsitzender sind unabhängig voneinander dazu befugt, den Verein gegenüber dem kontoführenden Kreditinstitut des Vereins diesen alleine zu vertreten.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von den Vollmitgliedern in der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Vollmitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied

bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung, in den Vorstand zu wählen.

5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende unter Berücksichtigung der vorliegenden Argumente.
6. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Schriftführer sowie von einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben. Die Protokolle müssen den Mitgliedern in geeigneter Weise zugänglich zu machen.
7. Der Vorstand darf die Satzung redaktionell anpassen, ohne dass diese ihre Gültigkeit verliert. Die Änderungen an der Satzung müssen den Vollmitgliedern zeitnah mitgeteilt werden.

§13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - Änderungen der Satzung,
 - die Auflösung des Vereins,
 - den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
 - die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstandes nach Anhörung des Kassenprüfers,
 - die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - die Wahl eines Kassenprüfers
 - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
2. Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder elektronisch unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder elektronisch eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden

Voll- und Fördermitglieder. Tagesordnungspunkte, die eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins beinhalten, müssen in der Einladung angekündigt worden sein.

4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vollmitglieder, mindestens jedoch fünf anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vollmitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
8. Wenn eine juristische Person als Fördermitglied teilnehmen möchte, benennt sie gegenüber dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung einen Vertreter.
9. Während der ordentlichen Mitgliederversammlung legt der Vorstand einen Haushaltsplan vor, für dessen Verabschiedung sind auch die Fördermitglieder stimmberechtigt.
10. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben. Das Protokoll ist den Mitgliedern in geeigneter Weise zugänglich zu machen.

§14 Organisationsteam

1. Das Organisationsteam setzt sich aus den Vollmitgliedern des Vereins zusammen. Spätestens zum Beginn eines Jahres soll das Organisationsteam für die nächste

Nachtschicht feststehen. Mitglieder des Organisationsteams sind nicht als Teilnehmer zur Nachtschicht zugelassen. Will ein Vollmitglied an der Nachtschicht teilnehmen (und sich deshalb nicht am Organisationsteam beteiligen), so bedarf dies der Zustimmung der Mehrheit der anderen Mitglieder, um sicher zu stellen, dass genügend Personen die Organisation übernehmen.

2. Die Aufgabe des Organisationsteams ist es, die Nachtschicht vorzubereiten und durchzuführen.

§15 Auflösung oder Beendigung des Vereins

1. Der Verein soll aufgelöst werden:
 - durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit neun Zehntel der Stimmen
 - sobald die Anzahl der Vollmitglieder unter vier sinkt.
2. Bei Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins einen anderen gemeinnützigen Verein, der ebenfalls kulturelle oder heimatkundliche Ziele verfolgt zu. Dieser Verein wird vom Vorstand bestimmt.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
5. Die Liquidatoren haben die Dokumente des Vereins für eine Dauer von zwei Jahren aufzubewahren.

§16 Haftungsausschluss

Der Verein übernimmt keine Haftung für die Handlungen seiner Mitglieder, insbesondere nicht während der Durchführung der Nachtschicht.

§17 Datenschutz

Der Verein verpflichtet sich, die personenbezogenen Daten aller Vereinsmitglieder vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiter zu geben.

§18 Salvatorische Klausel

1. Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen

dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß.

2. Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.